

Die Änderung und Ergänzung des GVG stärkt die Unabhängigkeit der Richter und die Stellung der Gerichte als dritte, von der Legislative und Exekutive unabhängige Gewalt und stellt einen wichtigen Schritt zur Entwicklung des Rechtsstaates - besonders durch den Ausbau des gerichtlichen Rechtsschutzes - dar.

Gerichtssystem und Gegenstand der Rechtsprechung

Das novellierte GVG knüpft an das bisher in der DDR bestehende Gerichtssystem an und bestimmt im § 1, wer zur Rechtsprechung befugt ist. Das sind - wie bisher - die Kfeisgerichte, die Bezirksgerichte und das Oberste Gericht sowie die gesellschaftlichen Gerichte. Obgleich die Vorstellung besteht, die Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte in der bisherigen Form zu beenden - sie insbesondere nicht mehr als Rechtsprechungsorgane wirken zu lassen - konnte auf sie im Rahmen der Änderung des GVG noch nicht verzichtet werden. Da bisher keine anderen Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung existieren, müssen diese Organe - insbesondere die Schiedskommissionen - noch existent bleiben, damit bei Beleidigungen und anderen Verfehlungen oder auch bei Bagatelldelikten eine Reaktion möglich ist.

Die Neufassung des GVG verzichtet im Gerichtssystem der DDR auf die Militär- und Militärobergerichte. Dem liegt der rechtsstaatliche und einfach logische Gedanke zugrunde, daß es in Friedenszeiten keiner besonderen Gerichtsbarkeit bedarf, um Militärangehörige wegen strafrechtlicher Handlungen zur Verantwortung zu ziehen. Solche Delikte, auch wenn es sich um Militärstraftaten nach dem 9. Kapitel des StGB handelt, können problemlos von einem „zivilen“ Gericht verhandelt und entschieden werden. Die Tätigkeit der Militär- und Militärobergerichte wird damit beendet. Durch eine Ministerratsverordnung soll die Militärgerichtsordnung aufgehoben und die Überleitung der Militärgerichtsbarkeit in die zivile Gerichtsbarkeit geregelt werden.

Die GVG-Neufassung verzichtet auf eine Bestimmung über die Aufgaben der Rechtsprechung. Der Gegenstand der Rechtsprechung allerdings wurde in § 4 beibehalten. Danach bilden den Gegenstand der Rechtsprechung Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts sowie auf anderen Gebieten, soweit das durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften bestimmt ist. Letztere sind insbesondere Verwaltungsrechtsangelegenheiten, die in Durchsetzung von Art. 5 Abs. 1 der Verfassungsgrundsätze und des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GNV) vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S.595) in die gerichtliche Entscheidungskompetenz gehören.⁴

Grundprinzipien für die Arbeit der Gerichte

Die in § 5 ff. GVG enthaltenen Grundprinzipien für die Arbeit der Gerichte sind im wesentlichen beibehalten worden. Sie besitzen rechtsstaatlichen Inhalt, bedürfen jedoch - an Stelle formaler und „parteilicher“ Anwendung - einer auch rechtsstaatlichen Maßstäben entsprechenden Praktizierung. Dazu gehören insbesondere

- das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit (§ 5 Abs. 2);
- der Grundsatz der Kollektivität der Rechtsprechung und der gleichberechtigten und gleichverpflichteten Arbeit der ehrenamtlichen Richter (§ 5 Abs. 2, § 6);
- die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (§ 8);
- die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens (§§ 10, 11);
- das Recht auf Vertretung und Verteidigung (§ 13).

Die Neuregelung des GVG trennt sich von solchen Bestimmungen, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung beeinträchtigen, das Prinzip der Gewaltenteilung und Grundsätze rechtsstaatlichen Wirkens verletzen. So wurde die Einbeziehung der Bürger in die Rechtsprechung auf ihre Mitwirkung als ehrenamtliche Richter reduziert. Andere Formen der Teilnahme, wie z. B. als Kollektivvertreter, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger, wurden beseitigt (§ 9).

Die Mitwirkung des Staatsanwaltes wird - bis auf seine Kompetenzen in bestimmten Familien-, Kindschafts- und Entmündigungssachen - auf seine strafverfolgende Tätigkeit beschränkt. Seine Mitwirkungsrechte in anderen Verfahren und die aus seiner Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht abgeleiteten Rechte gegenüber der Tätigkeit der Gerichte entfallen.

Gleichermaßen sind alle Verpflichtungen der Zusammenarbeit zwischen Gericht und örtlichen Organen der Staatsmacht und anderen Organen sowie die als Konsequenz aus der Wahl durch die Volksvertretungen postulierte Berichtspflicht der Richter und Schöffen gegenüber ihren Wählern aus dem Gesetz entfernt worden. Dem Gericht obliegt auch keine Verpflichtung mehr, Maßnahmen zur Beseitigung von Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen und Bedingungen festzulegen oder einzuleiten.

All diese bisherigen entsprechenden Regelungen im GVG (§§ 14, 18 bis 19) waren mit der Unabhängigkeit der Gerichte und ihrer Arbeit und damit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar.

Revision als zusätzliches Rechtsmittel

Rechtsstaatliche Gründe und das Erfordernis, unbedingte Rechtssicherheit zu gewährleisten, lagen auch der Entscheidung zugrunde, die generelle Möglichkeit zu beseitigen, rechtskräftige Entscheidungen durch eine Kassation aufzuheben. Lediglich in Strafsachen - und hier nur zugunsten des Verurteilten - ist eine solche Möglichkeit noch gegeben (§16 Abs. 2 GVG i. V. m. § 311 ff. StPO). Das ist praktischen Erfordernissen geschuldet, um Unrechtsentscheidungen der Vergangenheit zu korrigieren. Als Kassationsgericht kann jedoch nur noch das Oberste Gericht - nicht mehr auch das Bezirksgericht - tätig werden.

In Angleichung an bundesdeutsche Regelungen ist als weiteres zusätzliches Rechtsmittel in Zivil-, Familien-, Arbeits- und Verwaltungsrechtssachen die Revision eingeführt worden (§§ 16 Abs. 1, 37 Abs. 1). Sie ist konkret in § 160 ff. ZPO i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der ZPO vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 547)⁵ geregelt, gegen in 2. Instanz ergangene Entscheidungen zulässig und beschränkt auf die Überprüfung, ob die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht. Neue Sachverhaltsfeststellungen finden also nicht statt. Als Revisionsgericht fungiert allein das Oberste Gericht.

Wegfall administrativer Leitung

Die den Änderungen und Ergänzungen des GVG zugrunde liegende Konzeption erforderte auch die Beseitigung aller administrativen Leitungsstrukturen und Leitungskompetenzen, soweit sie auch nur im geringsten die Unabhängigkeit der Rechtsprechung tangieren. Das Oberste Gericht ist demzufolge zwar höchstes Rechtsprechungsorgan, hat aber keine Kompetenz mehr zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte. § 20 ist deshalb aufgehoben worden, ebenso wie das Plenum des Obersten Gerichts durch Wegfall von § 39 nicht mehr existiert und das Präsidium des Obersten Gerichts keine Leitungsaufgaben in bezug auf die Rechtsprechung mehr hat. Da keine Leitung der Rechtsprechung mehr stattfindet (vgl. auch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Verfassungsgrundsätze) sind auch alle vom Plenum des Obersten Gerichts bisher erlassenen Richtlinien und anderen Festlegungen auf diesem Gebiet gegenstandslos und folglich nicht mehr verbindlich.

In gleicher Weise wie beim Obersten Gericht ist beim Bezirksgericht gegenüber den Gerichten im Bezirk und beim Kreisgericht gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten solche Art von Leitungskompetenzen aus dem Gesetz eliminiert worden.

Dem Minister der Justiz wird durch §21 die Dienstaufsicht über alle staatlichen Gerichte übertragen. Diese Aufgabe ergibt sich aus seiner Verantwortung im Rahmen der Justiz- und Gerichtsverwaltung und beschränkt sich auf die Überwachung der

⁴ Vgl. R. Brachmann/A. Dammköhler in diesem Heft S. 325 ff.

⁵ Vgl. G.-A. Lübchen, „Reform des Zivilprozessrechts in der DDR“, NJ 1990, Heft 7, S. 293.